

Name der Gesellschaft:
Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft

会社名 :
マクデブルグ = ケーテン = ハレ = ライプツイッヒ 鉄道会社 (改正)

認可年月日 :
1840.03.28.

業種 :
鉄道

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg.1851, SS.743-747.

ファイル名 :
18400328MKHLEG_A.PDF

(Zu Nr. 3469 b.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1840., betreffend die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 700,000 Rthlr. und die Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. genehmige Ich nach dem von Ihnen bevortreteten Antrage der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, daß außer dem ursprünglich festgesetzten Aktien-Kapital von 2,300,000 Rthlr. noch anderweitig 700,000 Rthlr. Aktien für das Unternehmen der genannten Gesellschaft ausgegeben werden. Zugleich ertheile Ich dem laut der anliegenden Verhandlung vom 27. Februar d. J. von der General-Versammlung der Aktionaire angenommenen Nachtrage zu dem unterm 13. November 1837. von Mir konfirmirten Statute hierdurch Meine Bestätigung, jedoch hinsichtlich der den neu auszugebenden Aktien über 700,000 Rthlr. zugestandenem Vorrechte und Bedingungen mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Merseburg bekannt zu machen.
Berlin, den 28. März 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

N a c h t r a g

zum Statut der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Plan und Bedingungen der Berausgabe von Siebentausend Stück Prioritäts-Aktien der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 1.

Das Gesellschafts-Kapital von 2,300,000 Rthlrn. soll durch Ausgabe von 7000 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 100 Rthlr., unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen, um noch 700,000 Rthlr. vermehrt werden.

§. 2.

Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 7000 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerthbetrages nach dem unter A.

anliegenden Schema auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zinskupons nach dem beigegeführten Muster B. zu je vier und vier Jahren. Auf der Rückseite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten vier Prozent Zinsen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Aktien dergestalt, daß die Zinsen der ersteren bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden der älteren Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien steht dasselbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der älteren Aktien zu.

§. 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortisation und es wird für diese alljährlich die Summe von 10,500 Rthln., unter Zuschlag der durch die eingelösten Aktien erparten Zinsen und etwaniger Zinseszinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1841. Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Verwaltung den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staats-Verwaltung, sämtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt sein:

- a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
- d) wenn Umstände eintreten, die einem Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
- e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation der Prioritäts-Aktien nicht inne gehalten wird.

In

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons; zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes; zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution; zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgesehenen Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft und ist ihnen in dieser Beziehung das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig freiriten Prioritäts-Aktien eingelöst oder der Einlösungsgeldbetrag doch gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft, mit Ausnahme

a) der längs der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betrieb nicht benutzbaren, bei der Expropriation und resp. dem Bau erworbenen kleinen Ackerstücke,

b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe bei Bückau, Schönebeck, Köthen und Halle,

keines ihrer Grundstücke veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission so wenig als ein Anlehngeschäft unternehmen, es müßte sein, daß den Aktien der jetzigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt und gesichert wird.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verlosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium, in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelosten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Magdeburg von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies

nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Aktien sollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.

§. 10.

Rücksichtlich der Aktien, welche ausgelooft sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt werden, tritt das gerichtliche Depositionsverfahren ein. — Es sollen übrigens bei jeder neuen Amortisation sämtliche schon früher ausgelooft und noch nicht abgehobene Aktien zu gleicher Zeit mit bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, durch die Magdeburgische Zeitung, durch die Preussische Staats-Zeitung, Leipziger Zeitung und die Hamburger Börsenhallenliste.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 13.

Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschafts-Statutes vom 13. November 1837. finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

Schema A.

Prioritäts-Aktie
der
Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft
N^o 
über
Einhundert Thaler Preussisch Kurant
à 4 Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Eihundert Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Statuten-Nachtrages emittirten Kapitale von Siebenhunderttausend Thalern Prioritäts-Aktien der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Magdeburg, den ...^{ten} 184..

Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Direktoren.

Schema B.

Prioritäts-Aktie N^o  Serie N^o 1. Zinskupon N^o 1.

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am 2^{ten} Januar 1841. aus der Kasse der Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft Zwei Thaler Preuß. Kurant ausgezahlt.

Magdeburg, den ...^{ten} 184..

Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Direktoren.